

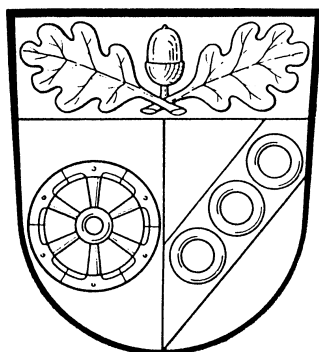
# Satzung

über die Erhebung von Gebühren  
für die öffentliche Abfallentsorgung  
im Landkreis Aschaffenburg  
(Müllgebührensatzung)

**- Lesefassung -**

vom 10.12.2019

in der Fassung vom 02.05.2022, 05.12.2022, 10.07.2023,  
09.12.2024, 23.03.2026



# Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Gebührenmaßstab
- § 4 Gebührensatz
- § 5 Entstehen und Beendigung der Gebührensschuld
- § 6 Fälligkeit der Gebührensschuld
- § 7 Erhebung von Verwaltungskosten
- § 8 Inkrafttreten

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Aschaffenburg (Müllgebührensatzung)**

Der Landkreis Aschaffenburg erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG in Verbindung mit Art. 1 und 8 KAG folgende

## **Gebührensatzung**

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Der Landkreis Aschaffenburg erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises benutzt.

- (2) <sup>1</sup> Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. <sup>2</sup> Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. <sup>3</sup> Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.
- (3) Abweichend von der Regelung in Abs. 2 Satz 1 gilt bei der Wertstoff- und Sperrmüllabfuhr (§ 16 der Abfallwirtschaftssatzung) der Anmelder als Benutzer.
- (4) <sup>1</sup> Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstückes sowie Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. <sup>2</sup> Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.
- (5) Bei einem Wechsel im Grundeigentum, Wohnungseigentum oder im dinglichen Nutzungsrecht haften der alte und der neue Berechtigte bis zum Eingang der Mitteilung über die Änderung beim Landratsamt gesamtschuldnerisch für rückständige Gebührenansprüche.

### § 3

#### Gebührenmaßstab

- (1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung bestimmt sich nach dem regelmäßig zur Verfügung stehenden Restmüllbehältervolumen.
- (2) Die Leistungsgebühr für die Restmüllabfuhr (§ 13 der Abfallwirtschaftssatzung) bestimmt sich nach der Zahl der Entleerungen (Entleerungsgebühr) und nach dem Gewicht des in den Restmüllbehälter eingebrachten Restmülls (Gewichtsgebühr) bzw. nach der Zahl der Einwegmüllsäcke.
- (3) Die Leistungsgebühr für die Biomüllabfuhr (§ 13 der Abfallwirtschaftssatzung) bestimmt sich nach der Zahl der Entleerungen (Entleerungsgebühr) und nach dem Gewicht des in den Biomüllbehälter eingebrachten Biomülls (Gewichtsgebühr).

- (4) <sup>1</sup> Bei Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge und der Art der angelieferten Abfälle, gemessen in Kilogramm. <sup>2</sup> Die Gebühr für Kleinanlieferungen bestimmt sich nach dem Volumen bzw. nach der Menge in Kilogramm.
- (5) Für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter, abgelagerter (§ 2 Abs. 2 Satz 3) oder entgegen § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Satz 1 der Abfallwirtschaftssatzung angelieferter Abfälle beträgt die Gebühr die nachgewiesenen Aufwendungen, die die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle verursacht, mindestens jedoch 85,00 €.
- (6) <sup>1</sup> Die Gebühr für die Wertstoff- und Sperrmüllabfuhr (§ 16 der Abfallwirtschaftssatzung) bestimmt sich nach dem Gewicht des abgefahrenen Sperrmülls. <sup>2</sup> Für jede Anfahrt ist bis zu einem Gewicht von 60 kg an bereitgestellten Wertstoffen und/oder Sperrmüll eine Anfahrtspauschale zu entrichten. <sup>3</sup> Elektrogroßgeräte sind von den Regelungen nach § 3 Abs. 6 Satz 2 ausgenommen. <sup>4</sup> Für Expressabholungen ist eine zusätzliche Gebühr zu entrichten.
- (7) Für zusätzlich bereitgestellte Normbehälter für Altpapier (§ 13 Abs. 5 Satz 2 der Abfallwirtschaftssatzung) wird eine Gebühr erhoben, die sich nach dem Volumen bemisst.

#### **§ 4 Gebührensatz**

- (1) Die Grundgebühr beträgt monatlich für einen

1. Normbehälter	120 l	(Restmüll)	5,40 €
2. Normbehälter	240 l	(Restmüll)	10,80 €
3. Normbehälter	660 l	(Restmüll)	29,70 €
4. Normbehälter	1.100 l	(Restmüll)	49,50 €. <sup>1</sup>

<sup>1</sup> § 4 Abs. 1 neu gefasst durch Satzung vom 09. Dezember 2024 (Amtsblatt vom 12.12.2024 Nr. 43), in Kraft getreten am 01.01.2025.

- (2) Die Leistungsgebühr für die Restmüllabfuhr beträgt 3,00 € pro Entleerung der 120 l- und der 240 l-Normbehälter und 11,00 € pro Entleerung der 660 l- und der 1.100 l-Normbehälter (Entleerungsgebühr) sowie 0,26 € pro kg des von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Gewichts an Restmüll (Gewichtsgebühr).<sup>2</sup>
- (3) Die Leistungsgebühr für die Biomüllabfuhr beträgt 0,60 € pro Entleerung (Entleerungsgebühr) und 0,26 € pro kg des von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Gewichts an Biomüll (Gewichtsgebühr).<sup>3</sup>
- (4) <sup>1</sup> Hat die Sammelfahrzeugwaage die Entleerung offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht erfasst, so wird für diese Entleerung das Durchschnittsgewicht der letzten 3 Entleerungen als Grundlage für die Gewichtsrechnung nach Abs. 2 bzw. Abs. 3 festgesetzt. <sup>2</sup> Sind für das betreffende Restmüllbehältnis bzw. für das betreffende Biomüllbehältnis 3 Entleerungen noch nicht registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden 3 gewichtsmäßig verbuchten Entleerungen zugrunde gelegt. <sup>3</sup> Tritt bei der Wertstoff- und Sperrmüllabfuhr ein Ereignis im Sinne von Satz 1 Halbsatz 1 ein, so wird für diese Abholung die Anfahrtspauschale und bei Expressabholung die zusätzliche Gebühr erhoben.
- (5) <sup>1</sup> Die Leistungsgebühr bei der Verwendung von Restmüllsäcken mit 70 l Füllraum beträgt 12,00 € pro Sack. <sup>2</sup> Bei Nichtbenutzung erworbener Restmüllsäcke besteht kein Anspruch auf eine vollständige oder anteilige Erstattung der Gebühr.
- (6) <sup>1</sup> Die Erstausrüstung der anschlusspflichtigen Grundstücke beim erstmaligen Entstehen der Anschlusspflicht wird kostenlos vorgenommen. <sup>2</sup> Für die Ausstattung eines Normbehälters bei der Erstausrüstung mit einem Schloss und die Nutzung des Schlosses während des Nutzungszeitraumes wird eine einmalige Gebühr von 31,20 € erhoben. <sup>3</sup> Für die nachträgliche Ausstattung eines Normbehälters am Anwesen mit einem Schloss bzw. den Austausch eines Normbehälters am Anwesen gegen einen Normbehälter mit Schloss und die Nutzung des Schlosses während des Nutzungszeitraumes wird eine einmalige Gebühr von 48,00 € erhoben. <sup>4</sup> Eine weitere Nutzungsgebühr in Höhe von 48,00 € wird jeweils erhoben ab dem Zeitpunkt, zu dem ein defektes Schloss an einem Normbehälter ausgetauscht wird, frühestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren seit der Bereitstellung oder dem Einbau des ausgetauschten Schlosses.

<sup>2</sup> § 4 Abs. 2 neu gefasst durch Satzung vom 09. Dezember 2024 (Amtsblatt vom 12.12.2024 Nr. 43), in Kraft getreten am 01.01.2025.

<sup>3</sup> § 4 Abs. 3 neu gefasst durch Satzung vom 09. Dezember 2024 (Amtsblatt vom 12.12.2024 Nr. 43), in Kraft getreten am 01.01.2025.

(7) <sup>1</sup> Für Änderungen in der Ausstattung (z. B. Veränderung der Anzahl, der Ausstattung und der Größe der Restmüll- bzw. Biomüllbehälter), die nicht satzungsgemäß bedingt sind, wird eine Änderungsgebühr von 30,00 € je Änderungsvorgang erhoben. <sup>2</sup> Änderungen sind schriftlich oder online zu beantragen bzw. können bei entsprechender Veränderung der Verhältnisse auf dem anschlusspflichtigen Grundstück von Amts wegen vorgenommen werden.

(8) <sup>1</sup> Sofern der Benutzer im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 einen Normbehälter beschädigt, unsachgemäß nutzt, verändert oder zerstört (z.B. durch Einfüllen von heißer Asche) bzw. den Verlust oder das Abhandenkommen eines Normbehälters zu vertreten hat oder aus anderen Gründen, die der Benutzer zu vertreten hat, ein Ersatz-Normbehälter gestellt werden muss, wird dafür eine Gebühr erhoben.

<sup>2</sup> Diese beträgt für

1. Normbehälter	120 l	(Restmüll)	53,60 €
2. Normbehälter	240 l	(Restmüll)	60,50 €
3. Normbehälter	660 l	(Restmüll)	164,60 €
4. Normbehälter	1.100 l	(Restmüll)	238,60 €
5. Normbehälter	60 l	(Biomüll)	55,00 €
6. Normbehälter	120 l	(Biomüll)	55,00 €
7. Normbehälter	240 l	(Altpapier)	57,80 €
8. Normbehälter	1.100 l	(Altpapier)	252,20 €. <sup>4</sup>

(9) <sup>1</sup> Die Gebühren für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen (§ 19 Abfallwirtschaftssatzung) betragen je Tonne

a) für brennbare Abfälle	307,60 €
b) für nicht brennbare Abfälle	233,30 €
c) für asbesthaltige und vergleichbare Abfälle	335,90 €
d) für künstliche Mineralfasern	703,30 €
e) für Bauschutt zur Beseitigung, geringfügig asbesthaltig (<0,1 M.-%)	239,90 €

<sup>2</sup> Für die Anlieferung von verpressten künstlichen Mineralfasern durch den Abfallerzeuger oder einen durch ihn beauftragten Dritten frei Entsorgungsanlage beträgt die Gebühr je Tonne 312,10 €. <sup>3</sup> Für die Anlieferung von geringfügig

<sup>4</sup> § 4 Abs. 8 neu gefasst durch Satzung vom 09. Dezember 2024 (Amtsblatt vom 12.12.2024 Nr. 43), in Kraft getreten am 01.01.2025.

asbesthaltigem Bauschutt durch den Abfallerzeuger oder einen durch ihn beauftragten Dritten frei Entsorgungsanlage beträgt die Gebühr je Tonne 187,10 €. <sup>4</sup> Voraussetzung ist die Zustimmung und schriftliche Freigabe durch den Landkreis vor Durchführung des Transportes und die Einhaltung der Vorgaben der Entsorgungsanlage insbesondere bei der Anlieferung von verpressten künstlichen Mineralfasern im Hinblick auf eine Dichte von 0,75t/m<sup>3</sup> nach dem Verpressen.

<sup>5</sup> Im Übrigen gelten die durch Aushang bekannt gemachten Annahmebedingungen am Kreisrecyclinghof.<sup>5</sup>

(10) Die Gebühr für die Annahme von Erdaushub zu Rekultivierungszwecken auf der Kreismülldeponie Stockstadt beträgt 15,00 € je Tonne bzw. 23,00 € je m<sup>3</sup>, wenn eine Wägung nicht möglich ist.<sup>6</sup>

(11) <sup>1</sup> Für Kleinanlieferer wird eine Pauschalgebühr erhoben. <sup>2</sup> Sie beträgt

- a) für den Inhalt eines Pkw-Kofferraums 19,50 €
- b) für den Inhalt eines Pkw-Kombi-Kofferraums 39,00 €.

<sup>3</sup> Bei Abrechnung von Kleinanlieferungen nach Gewicht beträgt die Gebühr 0,26 € je kg des an der Fahrzeugwaage der Müllumladestation registrierten Gewichts.<sup>7</sup>

(12) <sup>1</sup> Die Gebühr für Sperrmüll im Rahmen der Wertstoff- und Sperrmüllabfuhr beträgt 0,26 € pro kg des von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Gewichtes an Sperrmüll. <sup>2</sup> Wertstoffe im Rahmen der Wertstoff- und Sperrmüllabfuhr sind von der Gewichtsgebühr befreit. <sup>3</sup> Die Anfahrtspauschale beträgt 15,00 € pro Anfahrt. <sup>4</sup> Die Anfahrtspauschale entfällt ab einem Gewicht von 61 kg an bereitgestellten Wertstoffen und/oder Sperrmüll. <sup>5</sup> Die ermittelte Gewichtsgebühr gemäß Satz 1 wird mit der Anfahrtspauschale verrechnet. <sup>6</sup> Beträge von weniger als 1,00 € werden zu

<sup>5</sup> § 4 Abs. 9 neu gefasst durch Satzung vom 02.05.2022 (Amtsblatt vom 05.05.2022 Nr. 18), in Kraft getreten am 06.05.2022, § 4 Abs. 9 neu gefasst durch Satzung vom 05. Dezember 2022 (Amtsblatt vom 08.12.2022 Nr. 45), in Kraft getreten am 09.12.2022, § 4 Abs. 9 neu gefasst durch Satzung vom 09. Dezember 2024 (Amtsblatt vom 12.12.2024 Nr. 43), in Kraft getreten am 01.01.2025, § 4 Abs. 9 neu gefasst durch Satzung vom 23. März 2026 (Amtsblatt vom 26.03.2026 Nr. 13), in Kraft getreten am 27.03.2026.

<sup>6</sup> § 4 Abs. 10 neu gefasst durch Satzung vom 02.05.2022 (Amtsblatt vom 05.05.2022 Nr. 18), in Kraft getreten am 06.05.2022, § 4 Abs. 10 neu gefasst durch Satzung vom 09. Dezember 2024 (Amtsblatt vom 12.12.2024 Nr. 43), in Kraft getreten am 01.01.2025.

<sup>7</sup> § 4 Abs. 11 neu gefasst durch Satzung vom 09. Dezember 2024 (Amtsblatt vom 12.12.2024 Nr. 43), in Kraft getreten am 01.01.2025.

Gunsten des Gebührenschuldners auf 0,00 € abgerundet. <sup>7</sup> Die zusätzliche Gebühr für Expressabholungen beträgt 25,00 € je Abholung.<sup>8</sup>

- (13) <sup>1</sup> Die Nutzung von Normbehältern für Altpapier im Sinne des § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Satz 1 der Abfallwirtschaftssatzung ist gebührenfrei. <sup>2</sup> Für auf Antrag nach § 13 Abs. 5 Satz 2 der Abfallwirtschaftssatzung zusätzlich bereitgestellte Normbehälter für Altpapier beträgt die Gebühr monatlich für einen

Normbehälter mit 240 l Füllraum	3,00 €,
Normbehälter mit 1.100 l Füllraum	12,50 €.

<sup>3</sup> Soweit auf Antrag nach § 13 Abs. 5 Satz 2 der Abfallwirtschaftssatzung zusätzliches Volumen bereitgestellt wird, wird das nach Satz 1 gebührenfreie Volumen verrechnet, wobei als Rechengröße für die gebührenfreien Normbehälter die Gebührensätze der gebührenpflichtigen Normbehälter zugrunde gelegt werden. <sup>4</sup> Die Verrechnung erfolgt höchstens bis zur Gebührenneutralität, wobei Beträge von weniger als 1,00 € zu Gunsten des Gebührenschuldners auf 0,00 € abgerundet werden. <sup>5</sup> Für die Ausstattung der Normbehälter für Altpapier mit Schloss gelten § 4 Abs. 6 Sätze 2, 3 und 4 und für Änderungen Abs. 7 sinngemäß.

## § 5

### Entstehen und Beendigung der Gebührenschuld

- (1) <sup>1</sup> Bei der Abfallentsorgung im Holsystem gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 entsteht die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers mit Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung. <sup>2</sup> Die Gebührenpflicht erlischt mit Beendigung der Benutzung nach Satz 1.<sup>9</sup>
- (2) <sup>1</sup> Erhebungszeitraum für die Grund- und Leistungsgebühren gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 ist das Kalenderjahr. <sup>2</sup> Die Gebührenschuld entsteht am 01.01. des Kalenderjahres. <sup>3</sup> Erfolgt der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche

<sup>8</sup> § 4 Abs. 12 neu gefasst durch Satzung vom 09. Dezember 2024 (Amtsblatt vom 12.12.2024 Nr. 43), in Kraft getreten am 01.01.2025.

<sup>9</sup> § 5 Abs. 1 neu gefasst durch Satzung vom 10.07.2023 (Amtsblatt vom 13.07.2023 Nr. 24), in Kraft getreten am 14.07.2023.

Abfallentsorgungseinrichtung erst im Laufe des Kalenderjahres, entsteht die Gebührenschuld abweichend von Satz 2 mit dem Ersten des Monats, in dem die Anschlusspflicht gemäß § 6 Abfallwirtschaftssatzung beginnt.<sup>4</sup> Die Gebührenschuld endet abweichend von Satz 1 mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt und dies dem Landratsamt Aschaffenburg schriftlich oder online angezeigt wird.<sup>5</sup> Maßgeblich ist das Datum des Eingangs der Anzeige.<sup>10</sup>

- (3) Bei der Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.
- (4) Bei der Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (5) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter (§ 2 Abs. 2 Satz 3) oder entgegen § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Satz 1 der Abfallwirtschaftssatzung angelieferter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit der Verwirklichung der Tatbestände.
- (6) Bei der Wertstoff- und Sperrmüllabfuhr entsteht die Gebührenschuld mit der Anfahrt des Sammelfahrzeuges zur angemeldeten Abholadresse der Wertstoffe und/oder des Sperrmülls.
- (7) <sup>1</sup> Bei der Ausstattung von Normbehältern mit Schlössern (§ 4 Abs. 6) und für Änderungen in der Ausstattung von Normbehältern die nicht satzungsgemäß bedingt sind (§ 4 Abs. 7) entsteht die Gebührenschuld mit Beauftragung des Landkreises Aschaffenburg.<sup>11</sup>

## **§ 6**

### **Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) <sup>1</sup> Die Gebühren für die regelmäßige Müllabfuhr (Grundgebühr und Leistungsgebühren) werden jährlich erhoben. <sup>2</sup> Pro Kalenderhalbjahr werden Vorauszahlungen erhoben zum 15.03. und 15.09. jedes Jahres. <sup>3</sup> Die Vorauszahlungen werden

<sup>10</sup> § 5 Abs. 2 neu gefasst durch Satzung vom 10.07.2023 (Amtsblatt vom 13.07.2023 Nr. 24), in Kraft getreten am 14.07.2023.

<sup>11</sup> § 5 Abs. 7 neu gefasst durch Satzung vom 10.07.2023 (Amtsblatt vom 13.07.2023 Nr. 24), in Kraft getreten am 14.07.2023.

bei Neuaufstellung von Müllgefäßen aufgrund von Durchschnittswerten festgesetzt. <sup>4</sup> Gleiches gilt, wenn im Vorjahr Änderungen an der Tonnengestellung vorgenommen wurden. <sup>5</sup> Nach Ende des Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung für das Kalenderjahr entsprechend der Anzahl der Normbehälter für Restmüll sowie der Anzahl der zusätzlich bereitgestellten Normbehälter für Altpapier, der Entleerungen und den tatsächlich gesammelten Mengen an Restmüll und Biomüll. <sup>6</sup> Eine Endabrechnung während des laufenden Kalenderjahres wird dann vorgenommen, wenn ein Wechsel im Grundeigentum, Wohnungseigentum, im dinglichen Nutzungsrecht während des Kalenderjahres erfolgt ist oder wenn die Anschlusspflicht entfallen ist und wenn diese Umstände gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung dem Landratsamt Aschaffenburg schriftlich oder online angezeigt worden sind.

- (2) Die Gebühren bzw. Vorauszahlungen nach § 4 werden jeweils fällig am 15.03. und 15.09. jedes Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides.
- (3) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.
- (4) Die Gebühren für die Wertstoff- und Sperrmüllabfuhr und für die gemäß § 4 Abs. 7 und 8 angelieferten Abfälle bzw. Erdaushub werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 7**

### **Erhebung von Verwaltungskosten**

- (1) Für Amtshandlungen nach der Abfallwirtschaftssatzung werden gemäß Art. 22 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Kostengesetzes Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt 12,00 € bis 1.000,00 €

(3) Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben.<sup>12</sup>

## **§ 8** **Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. <sup>2</sup> Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Aschaffenburg (Müllgebührensatzung) vom 18.12.2003 (Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg vom 18.12.2003 Nr. 41) in der Fassung der Satzung vom 14.12.2004 (Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg vom 16.12.2004 Nr. 44), vom 13.12.2005 (Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg vom 15.12.2005 Nr. 42), vom 17.12.2007 (Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg vom 20.12.2007 Nr. 41), vom 17.12.2013 (Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg vom 19.12.2013 Nr. 47), vom 16.12.2014 (Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg vom 19.12.2014 Nr. 43) und vom 18.12.2018 (Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg vom 20.12.2018 Nr. 43) außer Kraft.

Landratsamt Aschaffenburg

Aschaffenburg, den 10.12.2019

gez.

Dr. Ulrich Reuter

L a n d r a t

---

Diese Satzung wurde im Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg vom 12.12.2019 Nr. 46 bekannt gemacht und ist am 01.01.2020 in Kraft getreten.

Danach erfolgte Änderungen der Satzung sind aus den Fußnoten zu den geänderten Bestimmungen zu ersehen.

<sup>12</sup> § 7 neu gefasst durch Satzung vom 09. Dezember 2024 (Amtsblatt vom 12.12.2024 Nr. 43), in Kraft getreten am 01.01.2025.